FPÖ Die Freiheitlichen Oberösterreich

WAHLFIBEL

Landtags-, Gemeinderats- & Bürgermeisterwahl 2021

Ein Leitfaden für Beisitzer
der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden

FPÖ

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf den folgenden Seiten die männliche Sprachform verwendet.
Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Wahlfibel
© Freiheitliches Bildungswerk Oberösterreich, Blütenstraße 21/1, 4040 Linz
Dieses Druckwerk ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Nutzungsrechte verbleiben beim Freiheitlichen Bildungswerk Oberösterreich.
Jede weitere Verwendung (Weiterverarbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, etc.) bedarf der Zustimmung des Freiheitlichen Bildungswerkes Oberösterreich.

Liebe Freunde,

Wahlen sind die wichtigste Grundlage für das Funktionieren unserer demokratischen Ordnung. Gleichzeitig bilden sie die Voraussetzung für die künftige Entscheidungsfindung und die politische Agenda der kommenden Wahlperiode. Und nicht zuletzt sind Wahlen das wichtigste Mittel der Mitentscheidung für die Bürger einer Demokratie und eines der bedeutendsten Bürgerrechte.

Um aber unser Wahlsystem, seine Regeln und Bestimmungen richtig zu handhaben, keine Formfehler zu machen und damit auch einen geregelten Ablauf einer Wahl sicher zu stellen, wollen wir als FPÖ für unsere Funktionäre einen übersichtlichen Leitfaden zur Verfügung stellen. Die wichtigsten Informationen auf einen Blick und verständlich präsentiert sollen ein Handbuch auszeichnen, das benutzerfreundlich und dennoch umfassend ist.

Es ist unser Ziel, in diesem wichtigen Wahljahr unsere vielen ehren- und hauptamtlichen Mithelfer bestmöglich auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorzubereiten. Ohne die vielen engagierten Menschen auf allen Ebenen und an vielen Stellen ist ein erfolgreicher Wahlkampf und ein geregelter und erfolgreicher Wahltag nicht möglich. Daher möchten wir uns schon jetzt für euren Einsatz und eure Motivation für unsere freiheitliche Gesinnungsgemeinschaft bedanken!

Herzlichst

Dr. Manfred
Haimbuchner
Landeshauptmann-Stv.
Landesparteiobmann

Ing. Herwig
Mahr
Klubobmann

Wir arbeiten für
unsere **Heimat**.

Inhaltsverzeichnis

Die vier goldenen Regeln 6

Teil I: Während der Wahl 8

1. Grundsätzliches 8

1.1. Rechtliche Grundlagen **NEU!** 8

1.2. Wer darf wählen? 8

2. Wahlbehörden und ihre „Helfer" 9

2.1. „Wahlhelfer" – Kategorien 9

2.2. Wahlleiter/Vorsitzender 9

2.3. Stellvertreter des Vorsitzenden 10

2.4. Beisitzer 10

2.5. Ersatzbeisitzer 10

2.6. Vertrauenspersonen 11

2.7. Wahlzeugen **NEU!** 11

2.8. Hilfsorgane 12

2.9. Verschwiegenheit **NEU!** 12

2.10. Niederschrift 13

2.11. Vorgangsweise bei Gesetzesverstößen 13

3. Wahlbehörden 14

3.1. Sprengel- und Gemeindewahlbehörden 14

3.2. Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde 14

3.3. Vorsitzender Stimmrecht 15

4. Stimmabgabe im Wahllokal 16

4.1. Wahllokal **NEU!** 16

4.2. Identitätsfeststellung 17

4.3. Persönliches Wahlrecht – Begleitperson 18

4.4. Urnenwahl 19

5. Wahlkartenwähler 21
5.1. Beantragung einer Wahlkarte **NEU!** 21
5.2. Briefwahl mit verschlossener Wahlkarte **NEU!** 21
5.3. Urnenwahl mit Wahlkarte 22

Teil II: Nach der Wahl 23

6. Feststellung des örtlichen Stimmergebnisses 23
6.1. Wahlschluss 23
6.2. Auszählung 23

7. Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln 25

8. Vorzugsstimmen NEU! 27

9. Niederschrift 29
9.1. Mindestinhalt 29
9.2. Verweigerung der Unterfertigung 31

Teil III: Muster 32

10. Muster Eintrittsschein für Wahlzeugen 32

11. Muster Abstimmungsverzeichnis 33

12. Muster Wahlkarte 34

13. Muster Stimmzettel 35

Kontakt 35

Die vier goldenen Regeln

1. Nur Beisitzer sind bei strittigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahl oder Auszählung stimmberechtigt.

- Stimmberechtigt sind nur die Beisitzer.

- Ein Ersatzbeisitzer kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn der Beisitzer dauerhaft oder vorübergehend verhindert ist. Der Ersatzbeisitzer stimmt anstelle jenes Beisitzers, für den er bestellt wurde.

- Der Wahlleiter stimmt nur bei Stimmengleichheit unter den Beisitzern mit.

- Beispiele für strittige Angelegenheiten beim Wahl- oder Auszählungsvorgang:
  - > Nichtzulassung eines Wählers zur Wahl (wenn etwa über die Identität des Wählers Zweifel bestehen)
  - > Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson für körper- oder sinnesbehinderte Wähler
  - > Bewertung eines Stimmzettels als gültig oder ungültig bzw. Zählung eines Stimmzettels für einen bestimmten Kandidaten etc.

2. Gewählt wird alleine und geheim in der Wahlzelle.

- Nur Personen, denen das Ausfüllen des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, dürfen sich von einer Person ihrer Wahl helfen lassen.

- Der Wähler muss in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen.

- Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson muss protokolliert werden.

- Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson abzustimmen. (siehe 1. Gebot)

- Nur aufsichtsbedürftige Kleinkinder (< 5 Jahre) dürfen in die Wahlzelle mitgenommen werden.

3. Unregelmäßigkeiten protokollieren lassen.

Scheut Euch nicht,

- Eintragungen bei eventuellen Unregelmäßigkeiten und strittigen Angelegenheiten ins Protokoll zu verlangen.

- die Unterschrift am Protokoll zu verweigern, wenn es vermutlich unkorrekte Angaben enthält.

4. Nur amtliche Lichtbildausweise dienen der Identitätsfeststellung.

- Hat der Wahlberechtigte keinen Ausweis, so kann er **einstimmig** trotzdem zugelassen werden, wenn er der Mehrheit der Mitgliedern der Wahlbehörde bekannt ist. Besteht auch nur ein einziger Einspruch, so darf der Wahlberechtigte ohne Ausweis nicht wählen. (siehe 1. Gebot)

Teil I: Während der Wahl

1. Grundsätzliches

1. Rechtliche Grundlagen

- Oö. Kommunalwahlordnung
- Oö. Landtagswahlordnung
- Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2020
- Nationalrats-Wahlordnung 1992

Das Ende 2020 vom Oö. Landtag beschlossene Wahlrechtsänderungsgesetz 2020 führte zu einigen **Neuerungen** in der Oö. **Kommunalwahlordnung** und der Oö. **Landtagswahlordnung**. Diese Änderungen werden nachfolgend hervorgehoben.

2. Wer darf wählen?

- **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl:**

Aktiv wahlberechtigt für die Kommunalwahl sind alle Männer und Frauen, die spätestens am Tag vor der Wahl

> das 16. Lebensjahr vollendet haben,
> die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
> in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und
> vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

- **Landtagswahl:**

Aktiv wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer,
die spätestens am Tag vor der Wahl

> das 16. Lebensjahr vollendet haben,
> die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
> in Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz haben und
> vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

2. Wahlbehörden und ihre „Helfer“

1. „Wahlhelfer“ – Kategorien

Zu unterscheiden sind „Wahlbehörde“ und „sonstige Helfer“:

- **Wahlbehörde:**

Zur Wahlbehörde zählen:

> Der Vorsitzende (Wahlleiter) und der Stellvertreter des Vorsitzenden
> Beisitzer und Ersatzbeisitzer

- **Sonstige Helfer:**

Zu den sonstigen Helfern zählen:

> Vertrauenspersonen
> Wahlzeugen
> Hilfsorgane
> Wahlbeobachter

Stellvertreter des Vorsitzenden haben dieselben Rechte wie der Vorsitzende, jedoch nur, wenn dieser NICHT anwesend ist.

Ersatzbeisitzer haben dieselben Rechte wie Beisitzer, ein Ersatzbeisitzer stimmt jedoch nur dann ab, wenn sein zugehöriger Beisitzer NICHT anwesend ist.

Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben vor Antritt ihres Amtes - gegebenenfalls auch am Wahltag – ihre strenge **Unparteilichkeit** und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Vorsitzenden zu geloben.

2. Wahlleiter/Vorsitzender

Der Wahlleiter (Vorsitzender) steht der Wahlbehörde vor und

Er > bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch.

Er > hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen.

Er > ist nur bei **Stimmengleichheit stimmberechtigt**.

3. Stellvertreter des Vorsitzenden

> Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat dieselben Rechte wie der Vorsitzende, jedoch **nur, wenn dieser nicht anwesend ist**.
> Die Anwesenheit des Stellvertreters des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig. Bei gleichzeitiger Anwesenheit kommen für den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

4. Beisitzer

Beisitzer sind Mitglieder der Wahlbehörde und das Rückgrat der administrativen Wahlabwicklung. Sie sind zur **Anwesenheit** während des ganzen Wahlvorganges berechtigt.

> Sie können **Abstimmungen** über alle strittigen Angelegenheiten des Wahl- oder Auszählungsvorganges verlangen und sind **stimmberechtigt** bei allen Abstimmungen (in Zusammenhang mit der Wahl oder der Auszählung).

Zum Beispiel: bei Abstimmung über

- Nichtzulassung eines Wählers zur Wahl (wenn sich über die Identität eines Wählers Zweifel ergeben)
- Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson für körper- oder sinnesbehinderte Wähler
- Bewertung eines Stimmzettels als gültig oder ungültig bzw. Zählung eines Stimmzettels für einen bestimmten Kandidaten, etc.

Wird die Anwesenheit eines berechtigten Beisitzers verweigert, ist die Wahlbehörde nicht mehr gesetzeskonform besetzt. In diesem Fall Protokollierung verlangen.

5. Ersatzbeisitzer

> Ein Ersatzbeisitzer hat dieselben Rechte wie ein Beisitzer. Er kann sein Stimmrecht aber nur ausüben, wenn dieser (dauerhaft oder vor übergehend) verhindert ist und nur anstelle jenes Beisitzers, für den er bestellt wurde.
> Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein, um z.B.

Wahlhandlungen zu unterstützen.

> Der Ersatzbeisitzer tritt im **Verhinderungsfall des Beisitzers** mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle „seines" Beisitzers.

> Ein gleichzeitiges Stimmrecht des Beisitzers und seines Ersatzbeisitzer besteht nicht. Ist der Beisitzer anwesend, hat sein Ersatzbeisitzer kein Stimmrecht.

6. Vertrauenspersonen

> Vertrauenspersonen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde. Sie nehmen an den Verhandlungen **ohne Stimmrecht** teil, d.h. sie sind weder antragsberechtigt noch bei Abstimmungen der Wahlbehörde stimmberechtigt.

> Sie dürfen bei der gesamten Wahlhandlung **anwesend** sein, auch bei der Auszählung der Stimmen. Die Stimmenauszählung selbst dürfen sie aber nicht durchführen.

> Die Namen der Vertrauenspersonen sind in der Niederschrift zu erfassen. Eine Unterfertigung durch sie ist aber gesetzlich nicht vorgesehen. Auch nicht die Protokollierung ihrer Einsprüche.

> Vertrauenspersonen können – so wie jede Person – auf Gesetzwidrigkeiten hinweisen.

7. Wahlzeugen

Wahlzeugen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde.

> Sie haben kein **Stimm- und Antragsrecht**.

> Sie dürfen bei der gesamten Wahlhandlung anwesend sein, auch bei der Auszählung der Stimmen. Die Stimmenauszählung selbst dürfen sie aber nicht durchführen.

> Es wurde klargestellt, dass Wahlzeugen und deren jeweiligen Vertreter nicht gleichzeitig im Wahllokal anwesend sein dürfen. **NEU!**

> Wahlzeugen können auf Gesetzwidrigkeiten hinweisen und dürfen ausdrücklich bei Zweifel über die Identität eines Wählers Einspruch erheben, solange dieser Wähler seine Stimme noch nicht abgegeben hat.

> Ihre Namen sind in der Niederschrift zu erfassen, eine Unterfertigung durch sie ist aber nicht vorgesehen.

> Wahlzeugen müssen ihren **Eintrittsschein** vorweisen.

> Die Handlungsmöglichkeiten der Wahlzeugen wurde erweitert.

Künftig kann die Wahlbehörde beschließen, dass die Wahlzeugen im Wahlverfahren unterstützend mitwirken können. Für die Dauer ihrer Anwesenheit im Wahllokal können sie zu Unterstützungshandlungen – welche den der Hilfskräfte gleichkommen – herangezogen werden.

8. Hilfsorgane

> Hilfsorgane sind öffentlich Bedienstete, welche die Wahlbehörde **unterstützen**.

> Sie sind keine Mitglieder der Wahlbehörde, daher nicht antragsberechtigt und bei Abstimmungen **nicht stimmberechtigt**.

> Sie dürfen nur unter Kontrolle und persönlicher Beaufsichtigung der Wahlbehörde tätig werden.

> Nach Abschluss der Stimmabgabe dürfen sie im Wahllokal verbleiben.

9. Verschwiegenheit NEU!

Mitglieder der Wahlbehörde, Vertrauenspersonen und sonstige Hilfspersonen:

Mitglieder der Wahlbehörde unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Vertrauenspersonen und die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Die Weitergabe von Wahlergebnissen ist grundsätzlich erst nach dem Schließen des letzten Wahllokals im Land zulässig.
Ausnahme: Die Mitglieder der Wahlbehörden und die Vertrauenspersonen dürfen Vertreter ihrer wahlwerbenden Parteien informieren.

Wahlzeugen:

Wahlzeugen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde und unterliegen somit auch nicht der Amtsverschwiegenheit.
Allerdings ist ebenfalls die Weitergabe von Wahlergebnissen vor dem Schließen des letzten Wahllokals im Land untersagt.
Ausnahme: Auch Wahlzeugen dürfen Vertreter ihrer wahlwerbenden Parteien informieren.

10. Niederschrift

> Beisitzer unterfertigen die Niederschrift. Sie können und sollen Anmerkungen, Hinweise, Einsprüche, Widersprüche zu Protokoll geben, wenn Abläufe gesetzwidrig durchgeführt werden.
> Wenn diese ordentlich protokolliert werden, spricht nichts dagegen, die Niederschrift zu **unterschreiben**.
> Wenn diese jedoch nicht, nicht vollständig, nicht ordentlich protokolliert werden oder der Inhalt der Niederschrift aus anderen Gründen nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt in Einklang steht, ist die **Unterfertigung** der Niederschrift zu **verweigern**.

11. Vorgangsweise bei Gesetzesverstößen

> Den Wahlleiter darauf **hinweisen**.
> Erfolgt keine Korrektur, **Abstimmung verlangen** und Abstimmungsergebnis protokollieren lassen.
> Wenn die Abstimmung verweigert wird, die Verweigerung der Abstimmung protokollieren lassen.
> Wenn die **Protokollierung** verweigert wird, unrichtig oder unvollständig vorgenommen wird, Niederschrift nicht unterfertigen.
> Diesfalls darauf achten, dass der Wahlleiter den Grund für die Nichtunterfertigung in der Niederschrift anzugeben hat.
> Wird auch das verweigert, **eigene Notizen** machen.
> Einsprüche, Einwände, Widersprüche, Anmerkungen, etc. sollten **schriftlich** im Protokoll festgehalten werden.

> Ein „Einspruch" soll so formuliert sein, dass ein Dritter, der bei der Wahlhandlung nicht anwesend war, nachvollziehen kann, was geschehen ist oder unterlassen wurde.
> Geraten wird daher dazu, einen Einspruch selbst auf ein Blatt Papier zu schreiben, dieses Blatt aus Dokumentationsgründen zu fotografieren und dann die Beifügung dieses Blattes als Anlage an die Niederschrift zu verlangen.

3. Wahlbehörden

1. Sprengel- und Gemeindewahlbehörden

Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Gemeindeebene durch die Sprengel- und die Gemeindewahlbehörden.

Eine Gemeindewahlbehörde besteht in jeder Gemeinde (außer in Wien, dort gibt es nur Sprengelwahlbehörden).

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde:
Bürgermeister oder Gemeindewahlleiter als Vorsitzender/Stellvertreter
und 9 Beisitzer/ Ersatzbeisitzer

Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde:
Sprengelwahlleiter als Vorsitzender/Stellvertreter und 3 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

Vertrauenspersonen, Wahlzeugen und Hilfsorgane sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde.

2. Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde

Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende/Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt und können mitstimmen, wenn der Beisitzer, den sie vertreten „an der Ausübung des

Amtes verhindert" ist.

> Für einen gültigen Beschluss ist **Stimmenmehrheit** erforderlich. Der Vorsitzende/Stellvertreter stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. Hier gibt die Anschauung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlussfähigkeit der Gemeindewahlbehörde:
Anwesenheit Vorsitzender/Stellvertreter + mind. 5 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

Beschlussfähigkeit der Sprengelwahlbehörde:
Anwesenheit Vorsitzender/Stellvertreter + mind. 2 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

3. Vorsitzender Stimmrecht

- Der Vorsitzende/Stellvertreter ist der Wahlleiter der Gemeinde- oder Sprengel wahlbehörde.
- Er ist zur Anwesenheit während des ganzen Wahlvorganges berechtigt und grundsätzlich **nicht stimmberechtigt, außer**:
  - > bei Stimmengleichstand:
    Stimmengleichstand liegt vor, wenn zwar genügend Beisitzer anwesend sind, um die Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, die Pro- und Contra- Stimmen aber die gleiche Anzahl aufweisen (Stimmenthaltungen sind immer als Ablehnung eines Beschlussantrages zu werten).
  - > wenn die Wahlbehörde nicht beschlussfähig ist.
    Das ist der Fall:
    - bei der Gemeindewahlbehörde: wenn weniger als 5 Beisitzer/ Ersatzbeisitzer anwesend sind.
    - bei der Sprengelwahlbehörde: wenn weniger als 2 Beisitzer/ Ersatzbeisitzer anwesend sind.
- **„Alleinentscheidungen"** des Wahlleiters sind nur möglich, wenn die Wahlbehörde nicht (oder nicht mehr) beschlussfähig ist, die Amtshandlung aber keinen Aufschub zulässt (beispielsweise, wenn eine Person während der Wahlzeit erscheint und von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen will). Der Vorsitzende hat aber nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen.

4. Stimmabgabe im Wahllokal

1. Wahllokal

> Die **Ausstattung des Wahllokals** und die Beschaffenheit der Wahlzelle sind gesetzlich geregelt. Die Wahlzelle muss stets so beschaffen und ausgerichtet sein, dass der Wähler in der Zelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

> Die Wahlbehörde überprüft unmittelbar vor der Abstimmung, ob die **Wahlurne** leer ist.

> Im Wahllokal dürfen außer der **Wahlbehörde** (einschließlich Vertrauenspersonen) auch deren **Hilfsorgane**, die **Wahlzeugen**, **Wähler** zum Zweck der Stimmenabgabe, erforderliche Amtspersonen sowie akkreditierte Personen (OSZE-Wahlbeobachter und ihre Begleitpersonen) anwesend sein.

Künftig ist es auch Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der übergeordneten Wahlbehörde (im Wesentlichen der Gemeindebehörde) gestattet, das Wahllokal zu betreten, wenn dies zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Wahlhandlung erforderlich ist. Außerdem dürfen in Zukunft auch andere Personen zur notwendigen Versorgung (zB.: Bereitstellen Schreibmaterial) im Wahllokal sein. **NEU!**

> Nach Abgabe der Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

> Eine **Medienpräsenz** im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit stehenden Person ist nicht vorgesehen. Medienberichterstatter sind daher als unbefugte Personen anzusehen und zum Verlassen des Wahllokals aufzufordern.

> Auf Verstöße gegen das **Verbot der Wahlwerbung** innerhalb der Verbotszone ist der Wahlleiter aufmerksam zu machen, ihm obliegt die Verständigung der Bezirkswahlbehörde. Bei Verweigerung Protokollierung verlangen.

2. Identitätsfeststellung

> Der Wähler nennt seinen Namen, gibt die Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

> Als Urkunden oder **amtliche Bescheinigungen** zur Feststellung der Identität kommen in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass, wenn damit der Wähler eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. Das sind solche Ausweise, die 1. mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild des betreffenden Wählers versehen sind und 2. des sen Namen, 3. dessen Unterschrift sowie 4. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde enthalten (Beispiel: Wehrdienstausweise oder Beamten-Dienstausweise).

Wähler, die einen Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation ins Wahllokal mitbringen, müssen dennoch die Identität nachweisen. **Ein Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation sind keine tauglichen Urkunden** für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe.

> Besitzt der Wähler keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung, so ist er dennoch zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn zwei Bedingungen vorliegen:

- er muss der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde **persönlich bekannt** sein und
- es darf **kein Einspruch** erhoben werden. Dieser Umstand ist in der Niederschrift ausdrücklich zu vermerken.

In derartigen Fällen, aber auch in anderen Fallkonstellationen, können Zweifel an der Identität des Wählers bestehen (Beispiel: Eine verheiratete Wählerin legt einen Reisepass vor, in dem nicht der im aktuellen Wählerverzeichnis vermerkte Familienname, sondern noch ihr früherer Mädchenname, aufscheint.)

Bestehen Zweifel über die Identität des Wählers gilt:

> Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Unzulässig ist eine Zweifelsentscheidung daher in allen „Normalfällen", in denen der Wähler eine einwandfreie amtliche Bescheinigung vorlegt oder sich – umgekehrt – nicht ausreichend ausweisen kann.

> Gegen die Zulassung der Stimmabgabe aus diesem Grund kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung an gefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

> **Die Entscheidung** der Wahlbehörde muss **vor Fortsetzung des Wahlaktes** erfolgen. Sie ist endgültig.

> Sämtliche „Zweifelsbeschlüsse" sind auch **in der Niederschrift festzuhalten** (unabhängig davon, ob die endgültige Entscheidung auf Zulassung oder auf Nichtzulassung des Wählers zur Stimmabgabe lautet).

Nur „amtliche Lichtbildausweise" dienen der Identitätsfeststellung, also alles, was zumindest einen österreichischen Amtsstempel trägt und den Namen, die Unterschrift und ein nicht austauschbares Foto des Wählers zeigt. Ein Meldezettel ist KEIN Lichtbildausweis, eine ÖBB-Vorteils-Card hat zwar oft ein Foto, ist aber NICHT amtlich, usw.

Hat der Wahlberechtigte keinen Ausweis, so kann er EINSTIMMIG trotzdem zugelassen werden, wenn er der Mehrheit der Wahlbehörde bekannt ist. Besteht auch nur ein EINZIGER Einspruch, so darf der Wahlberechtigte ohne Ausweis nicht wählen.

3. Persönliches Wahlrecht – Begleitperson

> Gewählt wird grundsätzlich **alleine und geheim** in der Wahlzelle.

> Nur Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann **(= körper- oder sinnesbehinderte Wähler)** dürfen sich von einer Person ihrer Wahl helfen lassen. Der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer solchen **Begleitperson muss protokolliert werden.**

> Blinden oder schwer **sehbehinderten Wählern** sind zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen.
> Ist die Behinderung so gravierend, dass der Wähler nicht einmal in der Lage ist, seine Begleitperson durch Worte oder Zeichen zu bestätigen, ist die Begleitperson zur Unterstützung der Stimmabgabe nicht zuzulassen (selbst wenn hierdurch die Stimmabgabe faktisch verunmöglicht wird).
> Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende **Abstimmung** in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der **Niederschrift** vorzunehmen.
> Der Wahlleiter/Stellvertreter hat durch den Wähler mitgebrachte Kinder anzuleiten, diesem nicht in der Wahlzelle zu folgen, sondern davor zu warten. Nur aufsichtsbedürftige Kleinkinder (< 5 Jahre) können in die Wahlzelle mitgenommen werden, da deren Entwicklungsstand eine Verletzung des persönlichen und geheimen Wahlrechts nicht erwarten lässt.
> Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

4. Urnenwahl

Vorgangsweise bei der Stimmabgabe im Wahllokal:

> Der Wähler betritt das Wahllokal, nennt seinen **Namen** und seine **Adresse** (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation), zeigt dem Wahlleiter/Stellvertreter seinen **Ausweis zur Identitätsfeststellung**.
> Die Wahlbehörde überprüft anhand des **Wählerverzeichnisses**, ob der Betreffende darin geführt ist und er sich in dem für ihn zuständigen Wahllokal („EIGENES" Wahllokal) befindet.
> Der Name des Wählers wird von einem Beisitzer in das **Abstimmungsverzeichnis** unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl eingetragen, die ihm im Wählerverzeichnis zugeordnet ist.
> Gleichzeitig wird beim Namen des Wählers von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem

Abstimmungsverzeichnis eingetragen und der Name des Wählers abgestrichen.

> Dem Wähler werden ein **amtlicher Stimmzettel** sowie ein leeres Wahlkuvert übergeben.

> Nach der **Stimmabgabe in der Wahlzelle** legt bzw. wirft der Wähler das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlurne.

> Will der Wähler das nicht, übergibt er sein Wahlkuvert dem Wahlleiter, der es in die Wahlurne legt bzw. wirft.

Vorgangsweise, wenn dem Wahlberechtigten beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen ist:

> Der Wähler hat den zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z.B. durch Zerreißen) und einzustecken.

> Dem Wähler ist ein **weiterer Stimmzettel** auszuhändigen.

> Der Vorgang ist im **Abstimmungsverzeichnis** festzuhalten.

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal ist zulässig:

> Das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis muss in seinem Aufbau der gesetzlich standardisierten Papierform entsprechen. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.

> Die ausgedruckten Seiten bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.

> Den Mitgliedern der Wahlbehörde, Vertrauenspersonen, Wahlzeugen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

5. Wahlkartenwähler

1. Beantragung einer Wahlkarte NEU!

> Künftig soll eine Antragstellung grundsätzlich bis zum vierten Tag vor dem Wahltag möglich sein.
> Ein mündlicher Antrag soll bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, gestellt werden können.
> Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Antrag schriftlich oder im Weg automationsunterstützter Datenübertragung gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller oder eine von ihm bevollmächtigte Person möglich ist.
> Der Antragsteller hat seine Identität durch eine taugliche Urkunde nachzuweisen. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller amtsbekannt ist.
> Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

2. Briefwahl mit verschlossener Wahlkarte

> Ein Wahlkartenwähler kann seine **eigenhändig unterfertigte** und verschlossene („benutzte") Wahlkarte, d.h. in dem Zustand, wie sie ansonsten zuvor auch am Postweg hätte übermittelt werden können, am Wahltag in der von der Gemeindebehörde festgelegten Abgabestelle zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde abgeben.
> Die Abgabe einer verschlossenen („benutzten") Wahlkarte durch einen Überbringer (Boten) ist zulässig. NEU!
> Die entgegengenommenen und gezählten Wahlkarten müssen in Umschläge verpackt der **Niederschrift** angeschlossen werden.
> Die Niederschrift muss die Zahl der entgegengenommenen Wahlkarten enthalten.
> Die Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde öffnet keine verschlossenen („benutzten") Wahlkarten und führt auch das weitere Prüfungs- und Auszählungsprozedere mit Wahlkarten nicht durch. All das hat die Bezirkswahlbehörde zu besorgen.

3. Urnenwahl mit Wahlkarte

> Die Stimmabgabe im Wege der Urnenwahl mittels Wahlkarte ist nur in den Wahllokalen möglich, die für Wahlkartenwähler vorgesehen sind.

> Wahlkartenwähler haben bei der Stimmabgabe neben der Wahlkarte auch noch **Urkunden** oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre **Identität** mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. (siehe 4.2.)

Teil II: Nach der Wahl

6. Feststellung des örtlichen Stimmergebnisses

1. Wahlschluss

> Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (Wahlschluss), alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gewählt haben und das Wahllokal abgeschlossen ist.

> Alle bis zum Wahlschluss pünktlich erschienenen Wähler dürfen noch abstimmen. Nach Wahlschluss ist das Wahllokal zu schließen.

> Es dürfen danach nur folgende Personen anwesend sein:

- die Mitglieder der Wahlbehörde
- Hilfsorgane
- Vertrauenspersonen
- Wahlzeugen
- OSZE-Wahlbeobachter

2. Auszählung

Zunächst werden die Kuverts nach Gemeinderatswahl, Bürgermeisterwahl und Landtagswahl sortiert.

Geschlossene Wahlkarten

Geschlossene („benutzte") Wahlkarten, die im Wahllokal nur abgegeben wurden („Briefwahl"), sind von den per Urnenwahl abgegebenen Stimmen zu trennen.

> Die Wahlbehörde stellt die **Anzahl** der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.

> Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die **Aufstellung einzutragen**.

> Die am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten werden mit der dazugehörigen Aufstellung **in einen Umschlag verpackt**. Diese werden versiegelt und mit der Stimmenanzahl beschriftet.

> Die Aufstellung sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.

> Die Anzahl der Wahlkarten ist in der **Niederschrift** zu erfassen.

Prüfung der Anzahl der abgegebenen Stimmen und Kuverts

> Feststellung, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden.
> Überprüfung, ob diese Anzahl - zusammen mit dem nicht ausgegebenen Rest - die Zahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.
> Entleerung der Wahlurne. Die Wahlkuverts werden dabei noch nicht geöffnet.

Prüfung der Stimmzettel

> Öffnung der abgegebenen Wahlkuverts
> Entnahme der Stimmzettel
> Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel
> Bei Auszählung der Stimmen wird festgestellt:
- die **Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen**
- die **Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen**
- die **Summe der abgegebenen gültigen Stimmen**
- die **Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen** (Parteisummen)

Strittige Stimmzettel

> Strittige („gültig oder ungültig?") Stimmzettel sind auf einen geson derten Stoß zu legen.
> Die Anregung „Dieser Stimmzettel könnte ungültig sein" kann von Vorsitzenden/Beisitzern, aber auch von Wahlzeugen oder Vertrauens personen kommen.
> Nach der Trennung in gültige, ungültige und strittige Stimmen ist von der Wahlbehörde **über jeden strittigen Stimmzettel einzeln abzustimmen.**
> Jeder ungültige Stimmzettel ist fortlaufend zu nummerieren.
> Neben einer Nummer muss in der Niederschrift auch für jede ungültige Stimme der Grund der Ungültigkeit angegeben werden.
> Alle Beschlüsse und Feststellungen der Wahlbehörde müssen protokolliert werden.

7. Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen

Gültige Stimmzettel:

Es gilt die Faustregel: Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.

Sie alleine entscheiden nach besten Wissen und Gewissen, ob die Stimme gültig oder ungültig ist. Wenn die anderen Beisitzer das anders sehen: Macht nichts - lassen Sie es protokollieren.

> Zur Stimmabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden.

> Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt,

- wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte.
  Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der unter jeder Parteibezeichnung vorgedruckten **Kreise,** ein liegendes **Kreuz** oder ein **anderes Zeichen,** (z.B. anhaken, unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung mindestens eines Bewerbers einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist.) mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Spalte angeführte Partei wählen will.

> Enthält ein Wahlkuvert **mehrere amtliche Stimmzettel**, so zählen sie als eine gültige Stimme, wenn

- auf allen Stimmzetteln die gleiche Partei vom Wähler bezeichnet wurde, oder
- mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Partei ergibt, oder
- neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit nicht beeinträchtigt ist

Ungültige Stimmzettel

> Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - zur Abgabe der Stimme **ein anderer als der amtliche Stimmzettel** verwendet wurde, oder
  - der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass aus ihm **nicht eindeutig** hervorgeht, welche Partei der Wähler wählen wollte, oder
  - überhaupt **keine Partei und kein Bewerber** bezeichnet wurde, oder
  - **zwei oder mehrere Parteien** angezeichnet wurden, oder
  - aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung **nicht eindeutig** hervorgeht, welche Partei er wählen wollte, oder
  - eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
  - nur ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der in der gleichen Spalte angeführten Partei ist.

> Enthält ein Wahlkuvert **mehrere Stimmzettel**, so zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Parteien lauten. **Leere Wahlkuverts** zählen als ungültige Stimmzettel.

> Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der Partei oder eines Bewerbers angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

> Im Wahlkuvert befindliche **Beilagen** aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

> **Nichtamtliche Stimmzettel** sind automatisch ungültig.

> **Stimmzettel aus einem anderen Wahlgang** sind ungültig.

> Abgerissene Stimmzettel sind ungültig – aber nur dann, wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.

> Wenn **keine Partei oder kein Bewerber** oder (zwei) verschiedene Parteien angekreuzt ist/sind, ist der Stimmzettel ungültig.

> **Mehrere amtliche Stimmzettel** in einem Kuvert, nur wenn sie auf dieselbe Partei lauten, zählen als eine gültig abgegebene Stimme.

In **strittigen Fällen** sollte man unbedingt eine **Abstimmung** verlangen:

> **Strittige Stimmzettel** und Abstimmungen werden in jedem Fall **protokolliert**.

> Der Wahlleiter darf zwar mitberaten, aber nur bei Stimmengleichstand unter den anwesenden Beisitzern mitentscheiden.

> Verweigert der Wahlleiter eine Abstimmung oder die Protokollierung eines Stimmzettels, sollte man sich Notizen machen und das Protokoll am Ende nicht unterschreiben. Hilfe bietet im Notfall auch die Hotline.

8. Vorzugsstimmen

Wahl des Gemeinderates:

Jeder Wähler kann bei der Wahl des Gemeinderates **höchstens drei Bewerbern**, die auf dem Wahlvorschlag derselben Partei aufscheinen, je eine Vorzugsstimme geben, indem er sie (ihn) an der dafür vorgesehenen Stelle des amtlichen Stimmzettels einträgt.

> Die Vergabe einer Vorzugsstimme ist **gültig**, wenn eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber der Wähler eintragen wollte

> Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist jedenfalls **ungültig**, wenn

- der Wähler mehr als drei Bewerber derselben Partei eingetragen hat oder die Eintragung nicht an der dafür vorgesehenen Stelle des Stimmzettels erfolgt oder
- der Bewerber die Vorzugsstimme auf einen ungültigen Stimmzettel eingetragen hat.
- eine Person eingetragen wird,
- die auf keinem Wahlvorschlag einer Partei aufscheint oder
- die einer Partei zugeordnet wird, obwohl sie in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei aufscheint.

Wahl des Oö. Landtages:

Jeder Wähler kann höchstens einem Bewerber, der auf einem der Wahl zugrunde liegenden Kreiswahlvorschlag aufscheint, und/oder einem Bewerber, der auf einem der Wahl zugrunde liegenden Landeswahlvorschlag aufscheint, eine Vorzugsstimme geben. **NEU!**

Wird sowohl an einen Bewerber des Kreiswahlvorschlags als auch an einen Bewerber des Landeswahlvorschlags eine Vorzugsstimme vergeben, müssen die Wahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei zuzuordnen sein.

> Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist jedenfalls **ungültig**:
- nicht eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber der Wähler bezeichnen wollte
- der Wähler mehr als einen Bewerber der Wahlkreisliste derselben Partei angekreuzt hat
- der Wähler mehr als einen Bewerber der Landesparteiliste derselben Partei angekreuzt hat
- der Wähler einen Bewerber angekreuzt hat, der auf einer Wahlkreisliste oder der Landesparteiliste einer anderen wahlwerbenden Partei als jener, die der Wähler angezeichnet hat, aufscheint
- der Wähler einen Bewerber auf einem ungültigen Stimmzettel angekreuzt hat

> Werden Vorzugsstimmen an mehrere Bewerber vergeben und ist eine oder sind mehrere der vergebenen Vorzugsstimmen ungültig, wird die Gültigkeit der übrigen Vorzugsstimmen davon nicht berührt.

Achtung: Jede Ungültigkeit einer Vorzugsstimme betrifft immer nur die Vorzugstimme. Der Stimmzettel ist jedoch für die gekennzeichnete Partei gültig. Stichwort: **Parteibezeichnung sticht Vorzugsstimme!**

9. Niederschrift

1. Mindestinhalt

Die Niederschrift (das Protokoll) muss mindestens enthalten:

> die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, Wahlsprengel, Wahllokal) und den Wahltag
> die Namen der an- und abwesenden **Mitglieder der Wahlbehörde** (Vorsitzender/Stellvertreter, Beisitzer/Ersatzbeisitzer) sowie der **Vertrauenspersonen**
> die Namen der **anwesenden Wahlzeugen** (und OSZE-Wahlbeobachter)
> die Zeit des **Beginns und Schlusses der Wahlhandlung**
> die **Anzahl** der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen **amtlichen Stimmzettel**
> die Namen der Wahlkartenwähler unter Hervorhebung jener aus fremden Regionalwahlkreisen
> die **Beschlüsse der Wahlbehörde** über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, deren Identität zweifelhaft war
> sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefasst wurden (z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung)
> die folgenden **Feststellungen** der Wahlbehörde, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch jeweils der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist:
    - die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts
    - die Anzahl der eingetragenen Wähler im Abstimmungsverzeichnis
    - vermuteter **Grund für Nichtübereinstimmung** der Zahl abgegebener Wahlkuverts mit der Zahl der Wähler im Abstimmungsverzeichnis
    - Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen
    - Grund der Ungültigkeit
    - Summe ungültiger Stimmen
    - Summe der gültigen Stimmen für die einzelnen Parteien (Parteisummen)
> die Zahl der **entgegengenommenen Wahlkarten**, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken

Alle relevanten **Zahlen und Daten** und **jede Abstimmung** sind in der Niederschrift (Protokoll) festzuhalten.

Ungültige Stimmzettel sind in der Niederschrift summenmäßig festzuhalten, zu nummerieren und bei jedem einzelnen ist der Grund für die Ungültigkeit anzugeben.

Der Niederschrift müssen Beilagen angeschlossen werden:

> das **Wählerverzeichnis**
> das **Abstimmungsverzeichnis**
> die den Wählern abgenommenen offenen („unbenutzten") Wahlkarten
> die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel
> die **ungültigen Stimmzettel**, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind
> die gültigen Stimmzettel, die je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebener Vorzugsstimmen in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind
> die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind
> die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle
> die entgegengenommenen gezählten Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind
> Die von Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts in gekennzeichneten und versiegelten Umschlägen

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

2. Verweigerung der Unterfertigung

> Niederschrift (Protokoll) unbedingt **durchlesen** und nicht „blind" oder vor Beginn der Wahl „blanko vorab" unterfertigen. Für eine Blanko-Unterschrift gibt es keinen Grund: Verlässt etwa ein Beisitzer vorzeitig das Wahllokal, hat der Wahlleiter einfach dessen Abwesenheit (unter Angabe der Uhrzeit) zu vermerken.

> Unterfertigung, nur dann,

- wenn **alle Tatsachen richtig** wiedergegeben wurden (insbesondere alle Zahlen),
- **alle Abstimmungen** und
- sonstigen **Beschlüsse** der Wahlbehörde sowie
- alle **Einwände** protokolliert wurden.

> Gibt die Niederschrift Tatsachen (Zahlen), Abstimmungen, Beschlüsse und Einwände **nicht korrekt oder nicht vollständig** wieder, ist die Unterfertigung der Niederschrift zu **verweigern**.

> Wenn das Protokoll von einem Mitglied der Wahlbehörde nicht unterfertigt wird, ist der **Grund** hierfür in der Niederschrift anzugeben – es ist also auch die Verweigerung der Unterfertigung begründet zu protokollieren.

> Wird auch das verweigert, so wird angeraten, sich unbedingt **eigene Notizen anzufertigen.**

Teil III: Muster

Anlage 3

Gemeindewahlbehörde: .....

Eintrittsschein für den Wahlzeugen

Name (Familien- oder Nachname und Vorname): .....

.....

Geburtsdatum: ..... Wohnort: .....

Gültig für den Wahlsprengel: ..... Wahllokal: .....

Dieser Eintrittsschein berechtigt den Wahlzeugen gemäß § 41 der O.ö. Landtagswahlordnung zum Eintritt in das Wahllokal. Der Wahlzeuge hat diesen Eintrittsschein der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokales vorzuweisen. Dieser Eintrittsschein berechtigt nach Maßgabe der Festlegungen der Gemeindewahlbehörde gemäß § 41 Abs. 1 der O.ö. Landeswahlordnung auch zum Eintritt in das Sitzungslokal der Gemeindewahlbehörde.

Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung, ausgenommen das Recht des Einspruchs (§ 49 Abs. 1 der O.ö. Landtagswahlordnung), steht ihnen nicht zu.

....., am ..... Der Gemeindewahlleiter:

Muster Eintrittsschein für Wahlzeugen

Anlage 4
zum Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2020

Anlage 5 zur Oö. Landtagswahlordnung (Abstimmungsverzeichnis)

Wahlkreis-Nr.: .....

Pol. Bezirk: .....

Gemeinde: .....

Ortschaft: .....

Wahlsprengel: .....

Straße, Gasse, Platz: .....

.....

Abstimmungsverzeichnis

Fortl. Zahl	Name der Wählerin/des Wählers	Fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses	Anmerkung

www.ris.bka.gv.at

Muster Abstimmungsverzeichnis

Anlage 3
zum Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2020

Anlage 4 zur Oö. Landtagswahlordnung (Wahlkarte)
(Vorderseite)

Wahlkarte

Landtags-/ Gemeinderats-/ Bürgermeister/innenwahl 2XXX

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer		
Bezirk	Wahlsprengel	Wahlkreis	Raum für Barcode oder QR-Code
Ort, Datum / Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters; für den (die) Bürgermeister(in)	Amtsstampiglie oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:	

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtags-/Gemeinderats-/Bürgermeister/innenwahl 2XXX mittels Briefwahl auf folgende Weise abgeben:

- Füllen Sie bitte den bzw. die amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den bzw. die Stimmzettel in das beiliegende Wahlkuvert bzw. die beiliegenden Wahlkuverts (Landtagswahl – xxxx, Gemeinderats- und Bürgermeister/innenwahl – xxxx) und verschließen Sie dieses bzw. diese.
- Geben Sie das Wahlkuvert bzw. die Wahlkuverts in die Wahlkarte und verschließen Sie diese ebenfalls.
- **Unterschreiben** Sie unten auf der Wahlkarte Ihre eidesstattliche Erklärung.
- Geben Sie die unterschriebene Wahlkarte so bald wie möglich zur Post oder bei der Abgabestelle Ihrer Gemeinde ab (Wahlkarten, die nicht bis zum ____________ (Wahltag), ____________ (Wahlschluss) eingelangt sind, werden **nicht** in die Wahl **miteinbezogen**).
- Verloren gegangene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Nähere Informationen zur Verwendung der Wahlkarte für die Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag oder vor einer Wahlbehörde, wenn Ihnen der Besuch eines Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit oder wegen Ihrer Unterbringung in einem gerichtlichen Gefangenenhaus, einer Strafvollzugsanstalt, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht möglich ist, erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde.

Ohne Unterschrift kann die Wahlkarte nicht miteinbezogen werden!

Unterschrift der Wählerin bzw. des Wählers:

Mit meiner **Unterschrift** erkläre ich eidesstattlich, dass ich persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst gewählt habe.

www.ris.bka.gv.at

Muster Wahlkarte

Kontakt

Herrscht Bedarf nach Detailinformationen, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit:

FPÖ Die Freiheitlichen Oberösterreich

Mag. Lisa Wahlmüller
Landesreferentin für Kommunales

FPÖ Landesgeschäftsstelle OÖ
Blütenstraße 21/1 · 4040 Linz

Tel.: 0732 / 73 64 26 - 23
Mobil: 0664 / 825 76 94
E-Mail: lisa.wahlmueller@fpoe.at
www.fpoe-ooe.at

DIE Heimatpartei

Auch werden Anregungen, Änderungs- und Verbesserungsvorschläge gerne unter diesem Kontakt entgegengenommen.

Wir arbeiten für
unsere **Heimat**.

FPÖ Die Freiheitlichen Oberösterreich